

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen 2022

Liebe Mitglieder des Kinderschutzbundes Gütersloh,

angelehnt an neue Mustersatzungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes NRW hat der Vorstand beschlossen, der diesjährigen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, eine in Teilen veränderte neue Satzung zu verabschieden.

Der Text der neuen Satzung finden Sie/Ihr ebenfalls auf dieser Internetseite. Da ein Vergleich mit der alten Satzung nicht so einfach ist, sind in dem Text der neuen Satzung alle inhaltlich von der bisherigen Satzung abweichenden bzw. die inhaltlich neuen Textstellen im Text hervorgehoben und die wegfallenden Passagen sichtbar gestrichen.

Etliche Änderungen sind aber auch lediglich ergänzender bzw. „redaktioneller“ Natur; Zu den einzelnen Vorschriften, die bei Bedarf auf der Mitgliederversammlung auch im Detail erläutert werden können, ist folgendes anzumerken:

zu § 1:

Die Änderung betrifft die für alle Orts- bzw. Kreisverbände vorgesehene zeitgemäße Umbenennung von „Deutscher Kinderschutzbund“ in „Der Kinderschutzbund“ und sollte so von uns übernommen werden.

zu § 2:

Die Änderung zur Abs. 1 und 2 sind vornehmlich redaktioneller Art; der jeweilige Zusatz betreffend Jugendliche ist streng genommen überflüssig, da nach der Kinderrechtskonvention alle Menschen unter 18 Jahren unter den Sammelbegriff „Kinder“ fallen.

Abs. 4 ist eine neue „Unvereinbarkeitsklausel“, die den Kinderschutzbund vor unerwünschten Einflüssen freihalten soll

zu § 3:

Die Änderungen sind teilweise nur redaktioneller Art. Der eingefügte S. 2 in Abs. 3 ist letztlich konsequente Folge der Unvereinbarkeitsklausel aus § 1 Abs. 4

zu § 4:

Neben redaktionellen Änderungen betreffen die Änderungen in Abs. 1 und 2 die Einbeziehung der Schiedsgerichtsordnung und Schlichtungsordnung des Bundesverbandes zur Regelung von etwaigen Streitigkeiten.

Abs. 3 betrifft einmal redaktionelle Änderungen und andererseits betreffend die Umkehr der Worte „Überschuldung“ bzw. „Zahlungsunfähigkeit“ eine gewünschte Klarstellung. Insolvenzrechtlich ist die drohende Zahlungsunfähigkeit oder aber die (bestehende) Überschuldung Insolvenzgrund.

Abs. 4 sind im Wesentlichen redaktionelle Änderungen

Die „Meldepflicht“ in Abs. 5 ist im Interesse des Gesamtverbandes im Hinblick auf einen aktuellen Datenbestand sinnvoll.

Der neue Abs. 6 beinhaltet eine in der Praxis wohl überflüssige „Konkurrenzklausele“, die aber auch keinen Schaden verursacht

Abs. 7 beinhaltet letztlich rein redaktionelle Änderungen.

zu § 5:

Die in Abs. 2 und auch in zahlreichen nachfolgenden Vorschriften erfolgte Abänderung des Formerfordernisses „schriftlich“ in „schriftlich oder in Textform“ stellt eine sinnvolle Anpassung an die gewandelten Kommunikationswege dar

Abs. 4 ist eine bundesweit vorgesehene Ergänzung, die in der Praxis wohl selten zum Tragen kommt.

Zu § 5a:

Die Regelung der Mitgliedschaft für Kinder und jugendliche Mitglieder soll die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aufwerten,

Zu § 6:

Die Regelung zur Beitragsfreiheit von Kindern und Jugendlichen gemäß Abs. 1 S. 2 soll ebenfalls deren Mitwirkungsmöglichkeiten fördern.

Zu § 7:

Die eingefügte Vorschrift des Abs. 1 S. 2 zur Beendigung der Mitgliedschaft von Minderjährigen ist eine konsequente Ergänzung zu § 5a.

Abs. 3 sind im Wesentlichen redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen zur Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Verein.

Zu § 8:

Der neue Abs. 2 S. 1 dient letztlich nur der Klarstellung einer gesetzlich ohnehin gegebenen Möglichkeit

Abs. 2 S. 2 entspricht der von uns ohnehin schon geübten Praxis.

Zu § 9:

Zum großen Teil handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Die in Abs. 1 (drittletzter Spiegelstrich) erfolgte Streichung der Passage betreffend die Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern bei Ablehnung des Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschluss gibt Sinn, weil sich eine entsprechende Regelung zur Zuständigkeit der MV schon aus § 5 Abs. 2 und 4 bzw. § 7 Abs. 4 ergibt. Der Satz könnte aber der Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten halber genauso gut stehen bleiben.

Bei Abs. 2 handelt es sich wieder um eine an die Pandemiebedingungen und das digitale Zeitalter angepasste Regelung.

Abs. 3 und 4 betreffen nur redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen

Abs. 5: Die Klarstellungen zu Stimmenthaltungen und Stimmengleichheit sind sinnvoll, ebenso die Regelung zur grundsätzlichen Abstimmung mit Handzeichen

Abs. 6: den 2012 eingefügten Satz 2 sollten wir streichen, weil er sich nicht bewährt hat und unpraktisch ist. Wahlen sollten schlicht und einfach geheim bleiben

Abs. 8 – 11 sind ebenfalls redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die digitale Zeit

Zu § 10:

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle, klarstellende bzw. „gendermäßige“ Änderungen.

Die vorgesehene neue Regelung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds in Abs. 5 (zuvor Abs. 2) entspricht im Wesentlichen unserer bisherigen Regelung und dient letztlich der möglichst einheitlichen Fassung der Satzungen.

Abs. 7 enthält wieder eine an die Pandemiebedingungen und das digitale Zeitalter angepasste Regelung

Abs. 9 ist ein wenig ein „Doppel“ zu dem neu vorgesehenen § 8 Abs. 2, das ist vielleicht beim Entwurf der neuen Mustersatzung übersehen worden.

Zu § 11:

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen mit Ausnahme des Abs. 3 S. 3, in welchem entsprechend der Mustersatzung ab einem gewissen Umsatzvolumen (1.000.000 €), von dem wir allerdings weit entfernt sind, eine Verpflichtung zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers besteht.

Zu § 12:

Es handelt sich vornehmlich um redaktionelle Änderungen, die wir sämtlich so übernehmen können.

Für den Vorstand

Reinhard Kollmeyer